

**Gericht:** Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

**Datum:** 17. September 2021

**Geschäfts-Nr.:** CA.2021.5

### **Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts vom 17. September 2021 in der Geschäfts-Nr. CA.2021.5**

**Kurzzusammenfassung:** Der SUST-Bericht sei in einem Strafverfahren grundsätzlich verwertbar. Jedoch nur insoweit, als sich die Erkenntnisse ausschliesslich auf Aussagen von befragten Personen stützen, welche in die Verwendung ihrer Aussage im Strafverfahren eingewilligt haben.

**Zusammenfassung/Urteil:** Bei einem jährlich durchgeführten Flugvorführungs- und Verbandsflugkurs kam es aufgrund eines Sichtverlustes kurz nach dem Start zu einer Streifkollision des linken oberen Flügels einer Stearman mit der rechten Flügelspitze seines Wingman links. Der Verbandsflug wurde vom Beschuldigten (Leader), dem Piloten der Stearman, geleitet und mit zwei propellerturbinengetriebenen Flugzeugen (Wingman links und rechts) durchgeführt. Mit Urteil SK.2020.38 vom 18. Dezember 2020 wurde der Beschuldigte von der Störung des öffentlichen Verkehrs freigesprochen. Die Bundesanwaltschaft reichte daraufhin Berufung ein.

Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts hält fest, dass der Bericht der SUST nicht zweckdienlich, ein strafrechtliches Verschulden festzustellen. Grundsätzlich könne jedoch, aufgrund des Vorbehalts zu Ziff. 5.12 des Anhangs 13 des ICAO-Übereinkommens, der Bericht der SUST im Strafverfahren verwendet werden. Die Berufungskammer widerspricht der Ansicht der Bundesanwaltschaft, dass durch Art. 24 VSZV nur die im Strafverfahren beschuldigten Personen zu schützen seien. Dem würde bereits der Wortlaut der Norm entgegenstehen. Dadurch sei auch die vorliegend umstrittene Telefonnotiz mit einem Fachmann ohne eine Einverständniserklärung unverwertbar. Selbst eine ordentliche Befragung der SUST müsse in einem Strafverfahren unberücksichtigt bleiben. Umso mehr müsse Art. 24 VSZV daher gelten, wenn die formellen Voraussetzungen einer Befragung nicht erfüllt seien und die befragte Person nicht die Möglichkeit hatte sich über die Verwendung ihrer Aussagen zu äussern. Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts hält ferner fest, dass Feststellungen und Erkenntnisse im Untersuchungsbericht ebenfalls nicht verwertbar seien, wenn sie auf Aussagen von nicht einwilligenden Personen basieren. Der Einwand der Bundesanwaltschaft, dass es für sie nicht nachvollziehbar sei, auf welchen Aussagen der befragten Personen die Feststellungen der SUST beruhen, sei nicht stichhaltig. Der Vorinstanz sei damit beizupflichten, dass der SUST Bericht zwar grundsätzlich verwertbar sei, jedoch nur insoweit, als sich die Erkenntnisse nicht auf Aussagen der befragten Personen stützen.

Auch in den anderen Punkten gab die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts der Vorinstanz Recht. Das vorgängige Briefing habe dem praxisgemässen Standard entsprochen. Es sei von einem Missverständnis der involvierten Personen auszugehen, was dem Beschuldigten nicht zum Vorwurf gemacht werden könne. Auch könne ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er seine Verantwortung und Sorgfalt als Leader verletzt habe, da es nicht in seinem Verantwortungsbereich liege, eine Kollision durch die ihm hinterherfliegenden Flugzeuge zu vermeiden. Der Leader ist damit mangels Sorgfaltspflichtverletzung vom Vorwurf der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs freizusprechen und die Berufung der Bundesanwaltschaft werde abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

**Kommentar:** Im Resultat bestätigt das Bundesstrafgericht die Rechtsprechung und den Wortlaut von Art. 24 VSZV, wonach Aussagen im Rahmen der Flugunfalluntersuchung in einem Strafverfahren nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Befragten verwendet werden dürfen.